

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 39.

Donnerstag den 8. Februar.

1849.

Bekanntmachung.

Die nachstehende

Verordnung, den Wegfall der Todtenschau in gewissen Fällen betreffend, vom 2. Januar 1849.

„Nachdem Sr. Königliche Majestät dem von den im vergangenen Jahre zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Ständen in der Schrift vom 14. November 1848 in Beziehung auf die Todtenschau gestellten Anträge zu entsprechen beschloffen haben, so wird — mit Vorbehalt einer annoch vorzunehmenden Revision des die Einführung einer Todtenschau u. c. betreffenden Gesetzes vom 22. Juni 1841 — hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. In allen denjenigen Fällen, in denen eine verstorbene Person in der ihrem Tode unmittelbar vorhergegangenen Krankheit von einem, zur Ausübung der innern Heilkunde befugten Arzte behandelt worden ist, soll die in dem eingangsgedachten Gesetze vorgeschriebene Todtenschau wegfallen, wenn dieser Arzt den wirklich eingetretenen Tod schriftlich bezeugt.

§. 2. Ein solches schriftliches Zeugniß, — für welches übrigens die Arzte keine besonderen Gebühren in Anspruch zu nehmen haben, — tritt an die Stelle des, §. 15 der Ausführungsverordnung vom 22. Juni 1841 und §. 12 der, derselben beigelegten Instruction für den Todtenbeschauer erwähnten Leichenbestattungsscheines. Es ist demnach auch ein solches Zeugniß das Wesentliche des für diesen nach dem Schema unter \odot Seite 121 des Gesetzblattes vom Jahre 1841 vorgeschriebenen Inhalts aufzunehmen und daher in demselben nicht nur der Vor- und Zuname, der Stand, das Alter und der Wohnort des Verstorbenen, sondern auch die Veranlassung des Todes mit namentlicher Bezeichnung der Krankheit und die Zeit, von welcher an die Beerdigung geschehen darf, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob das Begräbniß öffentlich oder nur in der Stille erfolgen dürfe.

§. 3. Die §. 16 der Instruction den Todtenbeschauern auferlegte Verpflichtung sofortiger Anzeige an die Obrigkeit, dafern sie Grund zu der Vermuthung finden, daß der Tod nicht aus natürlichen Ursachen erfolgt, sondern entweder durch Selbstmord, oder durch fremde Gewaltthätigkeit, oder durch Gift herbeigeführt worden sei, wird ausdrücklich auf diejenigen Arzte ausgedehnt, welche schriftliche Zeugnisse über den Tod einer von ihnen behandelten Person ausstellen.

Dresden den 2. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Oberländer.

Eppendorf.“

wird auch hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Leipzig den 3. Februar 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Klinger.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. November vorigen Jahres und der Verordnung vom 23. ejusd. in der Wahlabtheilung

veranstalteten Wahl von Acht Geschworenen sind durch Stimmenmehrheit

- Herr **Moris Bauschke**, Buchhändler, auch Hausbesitzer in Reudnitz (mit 86 St.),
= **Friedr. Wilh. Spühr**, Kohlenhändler, auch Hausbesitzer in Anger (mit 69 St.),
= **Carl Heinr. Praussch**, Gutsbesitzer, auch Gem.-Vorst. in Reudnitz (mit 61 St.),
= **Gottlieb Baumann**, Gutsbes., auch Ortsrichter und Gemeindevorsteher in Erottendorf (mit 50 St.),
= **Friedrich Penze**, Buchhändler, auch Hausbesitzer in Reudnitz (mit 48 St.),
= **David Kemmler**, Gutsbesitzer in Reudnitz (mit 46 St.),
= **Wilhelm August Walther**, Knopfswaarenfabrikant und Hausbesitzer das. (mit 45 St.),
= **Johann Gottfr. Seidler**, Hausbesitzer das. (mit 45 St.)

gewählt worden. Die nächstmeisten Stimmen haben

- Herr **Christian Rockstroh**, Schullehrer, auch Hausbesitzer in Reudnitz (42 St.),
= **Gottlieb Theile**, Hausbesitzer daselbst (38 St.),
= **Hermann Gottlob Mädlar**, Einwohner daselbst und Expedient (33 St.),
= **Caspar Söll**, Buchdrucker und Einwohner daselbst (32 St.),
= **E. G. Brunner**, Kaufmann, auch Hausbesitzer daselbst (24 St.),
= **Gustav Hohl**, Restaurateur daselbst (21 St.),
= **Gustav Zenker**, Comptoirist und Einwohner daselbst (19 St.)

erhalten.

Etwaige begründete Einwendungen gegen die Wahl oder das Wahlverfahren sind bei Verlust derselben binnen acht Tagen von heute an anzubringen und zu bescheiteln.

Anger am 6. Februar 1849.

Der Wahlabtheilungsausschuß.
Für denselben **Eisenbeiß**, Beauftragter des Landgerichts Leipzig.

Bekanntmachung.

In der 7. aus den Ortschaften Großschocher, Kleinschocher, Windorf, Gaußsch, Dörsch und Raschwitz gebildeten Wahlabtheilung des XXV. Wahlbezirks sind bei der am gestrigen Tage stattgefundenen Wahl

- der Zimmermeister und Hausbesitzer **Karl Friedrich Ziegenhorn** in Großschocher,
der Fleischermeister und Gutsbesitzer **Karl August Vertus** in Kleinschocher,
der Gutsbesitzer **Gottfried Traugott Brückmann** ebendasselbst,